

Satzung des Rates für Erwachsenenbildung

KAPITEL I: BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

- ART 1: Die Vereinigung trägt den Namen "Rat für Erwachsenenbildung" (kurz "RfE" genannt)
- ART 2: Der Sitz der VoG "Rat für Erwachsenenbildung" befindet sich Hostert 14, 4700 Eupen. Er kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates an jeden anderen Ort der Deutschsprachigen Gemeinschaft verlegt werden.
Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.
- ART 3: Die Zielsetzung der VoG besteht darin, alle Rechtsgeschäfte für den von dem bzw. der zuständigen Minister(in) eingesetzten "Rat für Erwachsenenbildung" zu tätigen.
- ART 4: Die VoG wurde für eine unbefristete Dauer gegründet.

KAPITEL II : MITGLIEDSCHAFT

- ART 5: Die VoG besteht ausschließlich aus effektiven Mitgliedern. Diese sind Organisationen oder Personen, die sich verpflichten, Zweck und Ziel der Vereinigung zu fördern.
Eine Mitgliedsorganisation ist in der Vereinigung durch eine von ihr bestimmte Person vertreten. Der Name dieses Vertreters, sowie alle Änderungen werden dem Präsidenten der Vereinigung schriftlich mitgeteilt.

Sollte ein Mitglied keine Rechtspersönlichkeit besitzen, bezeichnet es schriftlich eine Person, die in seinem Auftrag handelt. Ihre Mitgliedschaft bleibt solange bestehen, bis das Mitglied ihr den Auftrag entzieht. Diese Person verpflichtet sich dann, dies dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Die Zahl der effektiven Mitglieder darf nicht weniger als drei betragen.

- ART 6: Jedes Mitglied kann freiwillig aus der Vereinigung ausscheiden, indem es ein schriftliches Rücktrittschreiben an den Präsidenten des Verwaltungsrates richtet. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod oder - im Falle einer juristischen Person - durch deren Auflösung, Fusionierung, Teilung, Nichtigkeitserklärung. In diesem Fall verlieren die Vertreter dieser Organisation ihr Mandat in den Organen der Vereinigung.
- ART 7: Die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages ist nicht vorgesehen.

KAPITEL III : DER VERWALTUNGSRAT

- ART 8: Die VoG wird von einem Verwaltungsrat von drei Personen, darunter ein Präsident, ein Vizepräsident, und ein Finanzverwalter verwaltet. Dieser Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung ernannt.
-

- ART 9: Die Verwaltungsratsmitglieder sind nie persönlich haftbar für die Verbindlichkeiten der Vereinigung, ihre Verantwortung beschränkt sich auf die Ausübung des ihnen anvertrauten Mandats.
- ART 10: Der Verwaltungsrat besitzt die ausgedehntesten Befugnisse für die Durchführung des Vereinigungszieles, d.h. übt alle Befugnisse aus, die der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten sind. Er kann Ernennungen und Entlassungen von Personal vornehmen, dessen Entlohnung bzw. Entschädigung festlegen. Diese Auflistung hat in Bezug auf die Befugnisse keinen einschränkenden Charakter. Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder getroffen. Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes einberufen.
- ART 11: Der Präsident des Verwaltungsrates und der Generalversammlung, die Vize-Präsidentin und der Finanzverwalter sind allesamt alleine zeichnungsbefugt in bezug auf die laufenden Geschäfte, die mit der täglichen Geschäftsführung einhergehen.
- ART 12: Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder auf Antrag von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates so oft zusammen, wie es das Interesse der Vereinigung erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einladungen mit Tagesordnung werden per einfachem Brief oder per E-Mail mindestens acht Tage vor der anberaumten Sitzung verschickt.
- ART 13: Alle die VoG bindenden Akte, außer derjenigen, die die tägliche Verwaltung betreffen (siehe Artikel 11), sind durch wenigstens zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

KAPITEL IV : DIE GENERALVERSAMMLUNG

- ART 14: Die Generalversammlung setzt sich aus Vertretern des Rates für Erwachsenenbildung zusammen.
- ART 15: Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Entscheidungen, die Statutenänderungen, Zielsetzung, Aufgabenbereich oder die Zusammenarbeit mit dem ministeriell eingesetzten Rat für Volks- und Erwachsenenbildung betreffen, werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen getroffen. Sämtliche andere Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder auf Antrag von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates so oft zusammen, wie es das Interesse der Vereinigung erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einladungen mit Tagesordnung werden per einfachem Brief oder per E-Mail mindestens acht Tage vor der anberaumten Sitzung verschickt.

Sollte eine Generalversammlung aufgrund mangelnder Präsenz nicht abstimmungsfähig sein, wird innerhalb von 30 Tagen eine neue Generalversammlung einberufen, die ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist.

- ART 16: Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung einmal im Jahr die Konten des vergangenen Geschäftsjahres vor, die von der Generalversammlung gutgeheißen werden müssen.

Die Protokolle der Generalversammlung werden vom Präsidenten, sowie von allen Mitgliedern, die dies wünschen unterschrieben und werden in einem besonderen Register festgehalten, im Sitz der Vereinigung aufbewahrt. Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Präsidenten des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Diese Auszüge können auf einen entsprechenden Antrag hin von jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, jederzeit eingesehen werden.

KAPITEL V: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- ART 17: Bei Auflösung der VoG im Rahmen des Gesetzes ernennt die Generalversammlung einen Liquidator und legt dessen Befugnisse fest. Die nach aller Schuldbereinigung verbleibende Aktiva fallen dem ministeriell eingesetzten "Rat für Erwachsenenbildung" zu.
- ART 18: Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung einen Vorschlag für eine innere Geschäftsordnung vorlegen, deren Aufnahme oder Abänderung mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgt.
- ART 19: Alle Fragen, die nicht durch die vorliegenden Statuten oder eine innere Geschäftsordnung geregelt sind, werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes geregelt.